



## INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtlicher Teil: Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Einberufung der 21. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 6. Wahlperiode am 14. Dezember 2022
- Seite 3** Bekanntmachung: Hinweis zur 28. Sitzung des Kreisausschusses
- Seite 4** Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest- Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände

### **Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse [www.barnim.de/Bekanntmachungen](http://www.barnim.de/Bekanntmachungen) nachgelesen werden.

Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung [www.barnim.de](http://www.barnim.de), im Bereich Verwaltung & Politik – Kreispolitik, unter Online-Dienste im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden. Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

**Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde**  
**Kreisverwaltung Barnim, Außenstelle Bernau, Jahnstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin**

#### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Landkreis Barnim  
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703  
Fax: 03334 214 2703  
[pressestelle@kvbarnim.de](mailto:pressestelle@kvbarnim.de)

Druck:  
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141  
16227 Eberswalde

#### BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse [www.barnim.de](http://www.barnim.de) nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

## Einberufung der 21. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 6. Wahlperiode am 14. Dezember 2022

Die 21. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet statt

**am Mittwoch, den 14. Dezember 2022, um 18 Uhr,**  
in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus,  
im Sitzungssaal (Haus A), in Eberswalde, Am Markt 1.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Gerne bieten wir Ihnen die Nutzung unseres Parkhauses in der Goethestraße an. Im unmittelbaren Außenbereich des Parkhauses besteht die Möglichkeit zur Aufladung von Elektrofahrzeugen.

Eberswalde, den 5. Dezember 2022

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim

### Tagesordnung

TOP	Drucksachen-Nr.	Inhaltsangabe
		<b>ÖFFENTLICHE SITZUNG</b>
1		Feststellung der Beschlussfähigkeit
2		Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
3		Bestätigung der Tagesordnung
4		Kontrolle der Niederschrift vom 16. November 2022
5		Einwendungen gegen die Niederschrift der 20. Sitzung vom 16. November 2022
6		Verwaltungsbericht des Jugendamtes
7	I-10-12/22	Bericht 2022 zur Umsetzung des Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplans
8	II-51-25/22	Aufnahme der Kindertagesstätte „Evangelische Campuskita Bernau“ in die Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Landkreis Barnim
9	II-51-26/22	Aufnahme der Kindertagesstätte „Blumenwiese“ in der Gemeinde Sydower Fließ OT Grüntal in die Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Landkreis Barnim (2023 - 2027)
10	II-51-27/22	Aufnahme der Kindertagesstätte „Meilenstein“ in Biesenthal in die Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Landkreis Barnim (2023 - 2027)

- |    |             |   |
|----|-------------|---|
| 11 | II-51-28/22 | Aufnahme der Kindertagesstätte „Löwenherz“ in Eberswalde in die Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Landkreis Barnim (2023 - 2027) |
| 12 | II-51-29/22 | Aufnahme des Hortes „Lindenberg“ in Ahrensfelde in die Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Landkreis Barnim (2023 - 2027)          |
| 13 |             | Berichte aus dem UA und den Arbeitsgemeinschaften   |
| 14 |             | Sonstiges   |

#### **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Keine Themen

### **Bekanntmachung Hinweis zur 28. Sitzung des Kreisausschusses**

Die 28. Sitzung des Kreisausschusses am 19. Dezember 2022 entfällt!  
Die nächste reguläre Sitzung findet am 23. Januar 2023 statt.

Eberswalde, den 5. Dezember 2022

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim

## **Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Barnim – An alle Geflügelhalter im Landkreis Barnim Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest- Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände**

Auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung des Geflügelpesterregers durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände werden gemäß § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) i. V. m. § 7 Abs. 5 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) sowie auf der Grundlage des § 14a Geflügelpest-Verordnung folgende Anordnungen getroffen:

- 1 Veranstalter für Geflügelausstellungen haben dafür Sorge zu tragen, dass
  - a. die jeweilige Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird,
  - b. teilnehmendes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) vorab klinisch von einem Tierarzt untersucht wird und
  - c. aufgestelltes Geflügel vor der jeweiligen Veranstaltung, virologisch negativ auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht wurde.  
Der Untersuchungsbefund oder die Bestätigung über die stattgefundene klinische Untersuchung sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2 Geflügelhändler dürfen Geflügel gewerbsmäßig nur abgeben, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Die tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung ist mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 3 Alle Geflügelhalter haben sicherzustellen, dass
  - a. Geflügel nur an Stellen gefüttert wird, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind,
  - b. Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt wird und
  - c. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
- 4 Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 3 wird angeordnet.

**Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 1. Mai 2023.**

Hinweis: Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 64 Geflügelpest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Der komplette Text der Tierseuchenallgemeinverfügung incl. Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter [www.barnim.de](http://www.barnim.de) sowie in den Amtsverwaltungen der Städte und Gemeinden einsehbar.

Eberswalde, den 1. Dezember 2022

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim